



GEMEINDEAMT STANS

Bezirk Schwaz

A-6135 Stans

Unterdorf 62

WASSERLEITUNGSgebÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat mit Sitzungsbeschluss vom 10.10.1994 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, idF. BGBl. I Nr. 85/2008, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2009, für die Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Stans nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten der Errichtung, Erweiterung und Erhaltung der Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindeversorgungsanlage sowie zur Verzinsung und Tilgung von Darlehen erhebt die Gemeinde für den laufenden Wasserbezug entsprechend nach dem jährlichen Erfordernis der Anlage Benützungsgebühren (Wasserzins) und für die Benützung des Wasserzählers eine Zählergebühr (Zählermiete). Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuer Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, Transportleitungen und dgl. behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug. Die Pflicht zu Entrichtung des Wasserzinses für das Bauwasser mit Baubeginn.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht ab dem Zeitpunkt des Zählereinbaues.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserversorgungsanlage.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für Objekte gilt, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 6 ausgenommen sind, die Baumasse. Die Berechnung der Baumasse erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes 2011-TVAG 2011, LGBl.Nr. 58.

2. Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht (z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen) angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nachberechnet. Wird ein Gebäude vergrößert, so ist die Vergrößerung der Baumasse die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

3. Die Anschlussgebühr beträgt **(siehe Punkt 1 Gebührenbeiblatt)**

4. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr in Höhe von **(siehe Punkt 2 Gebührenbeiblatt)** zu entrichten.

5. Ausnahmen von der Anschlussgebühr:

a.) Landwirtschaftliche Betriebsflächen ohne Wasseranschluss (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos u.dgl.);

b.) Schuppen, Städel, Unterstellflächen, Garagen, Gartenhäuschen, etc., ohne Wasseranschluss;

Nachträgliche Zweckwidmungsänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist die Baumasse iSd § 3 Abs. 1.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird nach Baubeginn der Erweiterungsanlage durch den Gemeinderat gesondert geregelt.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1. Nach der Wasserleitungsordnung wird der Wasserverbrauch durch den Wasserzähler, der in jedes an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Objekt bzw. Grundstück vor Bezug des Gebäudes oder Grundstücksbenützung einzubauen ist,

festgelegt und gemessen. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in Kubikmeter pro Jahr, mindestens jedoch 60 Kubikmeter je Objekt bzw. Grundstück und Jahr.

2. Der Wasserzins wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 1 Abs. 1 jährlich vom Gemeinderat festgesetzt. Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser **(siehe Punkt 3 Gebührenbeiblatt)**

3. Bei Objekten mit defekten Wasserzählern wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmeter pro Jahr durch den Bürgermeister, wie in der Wasserleitungsordnung unter § 8 Abs. 7 angegeben, festgestellt bzw. bei Fehlen dieser Voraussetzung nach Vergleichswerten und Schätzung festgelegt.

4. Für die Dauer der Bautätigkeit (Bauzeit) bis zur Einleitung des Wassers in das Bauobjekt ist Bemessungsgrundlage für den Wasserbezug (Bauwasser) die Baumasse gemäß § 3 Abs. 1, wobei 10 m³ Baumasse 1 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr entsprechen.

§ 6 Zählermiete

Für die Benützung des von der Gemeinde eingebauten Wasserzählers erhebt die Gemeinde eine jährliche Zählermiete. Die Höhe dieser Zählermiete je Zähler und Jahr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 10%.

für einen Zähler mit (5 bis 10 m³) **(siehe Punkt 4 Gebührenbeiblatt)**
für einen Zähler mit (11 bis 20 m²) **(siehe Punkt 4 Gebührenbeiblatt)**

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

§ 8 Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 3 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidgemäß vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

2. Der laufende Wasserzins nach § 5 wird alljährlich in drei Teilbeträgen als Vorauszahlung des voraussichtlich jährlichen Wasserzinses in den Monaten April, Juli und Oktober vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Monat Jänner eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlungen sind auf diese Jahresabrechnung anzurechnen.

3. Die Zählermiete nach § 6 wird entsprechend der Größe des Wasserzählers bescheidgemäß im Oktober eines jeden Jahres vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 9 Verjährung des Bemessungsrechtes

1. Das Recht der Gemeinde, Gebühren vorzuschreiben, verjährt nach 5 (fünf) Jahren, gerechnet vom Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bei hinterzogenen Gebühren tritt die Verjährung erst nach 10 (zehn) Jahren nach diesem Zeitpunkt ein.

2. Die Verjährung wird durch jede Handlung der Gemeinde zur Feststellung des Anspruches oder des Gebührenschuldners unterbrochen und beginnt erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, neu zu laufen.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit dieser Wasserleitungsgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, idgF. in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, idgF.

§ 11 Gesetzliches Pfandrecht

Für die in dieser Gebührenordnung geregelten Abgaben samt Nebengebühren haftet auf dem jeweiligen angeschlossenen Grundstück, der jeweiligen baulichen Anlage oder dem jeweiligen Baurecht ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenordnung tritt mit 01.01.1995 in Kraft. Die Änderungen laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2016 treten am 01.01.2017 in Kraft. Die Änderung des nachstehenden Gebührenblattes tritt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2018 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmung

In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlusspflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Michael Huber



Gebührenbeiblatt zur Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Stans ab 01.01.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 in Ergänzung der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Stans folgende Gebühren gültig ab 01.01.2024 festgesetzt:

Punkt 1 – Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt **EUR 3,54 per m³** der Bemessungsgrundlage inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Punkt 2 – Anschlussgebühr Schwimmbäder

Für Schwimmbäder sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von **EUR 20,16 per m³** Rauminhalt des Schwimmbeckens inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

Punkt 3 – Wasserzins

Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch **EUR 0,55** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Punkt 4 – Zählermiete

Zähler (5 m³ bis 10 m³) **EUR 23,50** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zähler (11 m³ bis 20 m³) **EUR 43,90** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Michael Huber e.H.